

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.05.1980 die Aufstellung der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

DIEKHOLZEN den 17.01.84 gez. Hoffmann
HOFFMANN - GEMEINDEDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE DIEKHOLZEN erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 17.05.79 Az.: 05 103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.05.79).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 23.12.1983 gez. EINFALT

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
HILDESHEIM den 24.06.1982 Jürgen Weber

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.11.83 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.01.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.02.84 bis 29.02.84 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

DIEKHOLZEN den 01.03.84 gez. Hoffmann
HOFFMANN - GEMEINDEDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 07.06.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

DIEKHOLZEN den 08.06.84 gez. Hoffmann
HOFFMANN - GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 15/1511/408) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.³⁾

Hildesheim 17. APR. 1985
Landkreis Hildesheim
Amt für Kommunalangelegenheiten
Der Oberamtsdirektor
Schöne

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

DIEKHOLZEN den HOFFMANN - GEMEINDEDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

DIEKHOLZEN den HOFFMANN - GEMEINDEDIREKTOR

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) ¹⁾
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 29.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch GESETZ vom 29.07.80 (Nds. GVBl. S. 283) ¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) ¹⁾
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch GESETZ vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253) ¹⁾
hat der Rat der Gemeinde DIEKHOLZEN diesen Bebauungsplan Nr. 6 / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 3) bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

DIEKHOLZEN den 07.11.84
gez. Wehmayer
WEHRMAKER
Ratsvorsitzender
gez. Hoffmann
HOFFMANN
Gemeindegerektor

Das der vorstehende Bildabzug mit der Urschrift übereinstimmt, beglaubige ich.
Diekholzen, den 13. Mai 1985
Der Gemeindegerektor
Im Auftrage
Hoffmann

- LEGENDE DER PLANUNTERLAGE
- VORHANDENE BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
- Z.B. 50/10

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER SPORTANLAGE SIND NUR ZWECKGEBUNDENE NEBENGEBAUDE ZUGELASSEN.
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBAUDEN NICHT ZUGELASSEN.

GEMEINDE DIEKHOLZEN
ORTSCHAFT BARIENRODE FLUR 1
LANDKREIS HILDESHEIM REG. BEZ. HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR.6
"SPORTANLAGE - BARIENRODE"
M. 1:1000

- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPORTANLAGE
 - TENNIS
 - STELLPLATZFLÄCHE SPORTANLAGE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 - BAUGRENZE
 - FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - STELLPLÄTZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
 - ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT km-ANGABE (AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES)
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
 - CLUBHAUS MIT GASTRONOMIEBETRIEB
 - KINDERGARTEN
 - SPIELPLATZ
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - RICHTFUNKTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - GEM § 9 ABS. 1 (25a) BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME



1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich